

Stellungnahme von

Name/Institution/Organisation : H+ Die Spitaler der Schweiz

Abkurzung Institution/Organisation : H+

Adresse : Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern

Kontaktperson : Stefan Berger

Telefon : 031 335 11 58

E-Mail : stefan.berger@hplus.ch

Datum : 31.08.2017

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis spatestens 31. August 2017** an: ethics (at) samw.ch

Richtlinien «Betreuung und Behandlung von Menschen mit Demenz»			
Name/ Institution <small>(Bitte die auf Seite 1 vermerkte Ab- kürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen		
H+	<p>H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 236 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie über 200 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. H+ ist in der Nationalen Demenzstrategie 2014 – 2019 aktiv involviert und hat die Federführung in Projekt 3.4 «Förderung der demenzgerechten Versorgung in Akutspitälern».</p> <p>Wir begrüssen die Richtlinien der SAMW zur Demenz. Das Dokument ist sehr übersichtlich gestaltet und handelt die wesentlichen Problemfelder ab, die bei der Betreuung und Behandlung von Menschen mit Demenz bestehen. Die Richtlinien sind klar verständlich, nachvollziehbar und zumeist auch in der Praxis anwendbar. Für punktuelle Anpassungen siehe nachfolgende Kommentare.</p>		
Name/ Institution	Kapitel/ Unterkapitel/ Anhang	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
H+	3.2.1	Betreffend "bestmöglichem Setting zur Abklärung der Urteilsfähigkeit". Dies ist zwar wünschenswert, aber bestenfalls bei geplanten Spitalaufenthalten umzusetzen. Viele Patienten mit Demenz treten aber als Notfall ins Spital ein. Da ist es schwierig bis unmöglich, den bestmöglichen Zeitpunkt zu finden.	Auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des "bestmöglichen Setting" im Kontext Notfallstation hinweisen.
H+	3.2.2	Der "mutmassliche Wille" des Patienten ist manchmal schwer zu ermitteln. Dann nämlich, wenn a) keine Patientenverfügung etc. vorhanden oder diese veraltet ist; b) wenn Angehörige (Stellvertreter) sich in Bezug auf die zu ergreifende (bzw. nicht zu ergreifende) Massnahme und/oder das Behandlungsziel nicht einig sind; c) wenn Angehörige selber in einer schwierigen mental-psychischen Verfassung sind. Ferner ist nicht immer klar,	Deshalb schlagen wir vor, dass unter dem Stichwort "Fehlen [von Anhaltspunkten] des mutmasslichen Willens" (S. 7) die genannten Aspekte explizit berücksichtigt werden. Mit der logischen Folgerung, dass sich in solchen Situationen die Entscheidung am "objektiven

		<p>wer bei Urteilsunfähigkeit den Patienten vertritt. Das kann zu einem Dilemma führen, insbesondere bei hohem Zeitdruck.</p>	<p>Interesse" ("best interest") des Patienten orientieren muss.</p> <p>Textvorschlag: "Fehlen Anhaltspunkte für den mutmasslichen Willen, oder ist der mutmassliche Wille nicht rational und/oder nicht widerspruchsfrei, orientiert sich die Entscheidung am objektiven Interesse (best interest) des Patienten."</p>
H+	5.2.5	<p>Dass bei Fehlen von demenzspezifischen Patientenpfaden das Risiko von ungünstigen Verläufen steigt, deckt sich mit unserer Feststellung aufgrund einer Befragung unserer Mitglieder. Ob es dabei auch zwingend zu verlängerten Hospitalisationen oder raschen Rehospitalisationen kommt, wagen wir aufgrund derselben Befragung nicht definitiv zu beurteilen.</p>	<p>Eine Quellenangabe würde helfen, die Aussage "es kommt zu verlängerten Hospitalisationen, ungünstigen Verläufen oder raschen Rehospitalisationen" zu überprüfen.</p>
H+	6.1	<p>"[...] Ist dies nicht mehr der Fall, kommt bestimmten Angehörigen automatisch die gesetzliche Vertretungsfunktion zu, [...]"</p> <p>Nach unserem Verständnis sieht das neue Erwachsenenschutzrecht keinen Automatismus vor bezüglich dessen, wer die gesetzliche Vertretung ausübt. Beispielsweise ist nicht immer die Verwandtschaft massgebend, sondern es kann auch eine sonst nahestehende Bezugsperson sein. Siehe Fussnote 11 auf Seite 7 des Dokuments.</p>	<p>Die Aussage in Fussnote 11 (S. 7) sinngemäss in Abschnitt 6.1 übernehmen.</p>